

(2) Es kann das Verfahren endgültig einstellen, wenn

(jL die nach § 150 Ziffer 3 zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit rechtskräftig ausgesprochen wurde;

/ 2. der Beschuldigte gemäß § 150 Ziffer 4 in dem anderen Staate bestraft wurde;

/ 3. die Krankheit des Beschuldigten, wegen der das Verfahren gegen ihn vorläufig eingestellt wurde, sich als unheilbar erweist.

(3) Die Einstellung kann auch nach Eröffnung des Verfahrens erfolgen. Die Entscheidung ergeht ohne Durchführung einer Hauptverhandlung.

§ 190

Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt

(1) Das Gericht hat die Sache an den Staatsanwalt zurückzugeben:

(1. im Eröffnungsverfahren, wenn es seine sachlich[^] oder örtliche Unzuständigkeit feststellt;

(2. in jeder Lage des Verfahrens, wenn weitere Ermittlungen erforderlich sind.

(2) Bei Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt nach Absatz 1 Ziffer 2 bleibt die Sache bei Gericht anhängig.

§ 191

Übergabe an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege

Das Gericht hat unter den Voraussetzungen des § 58 die Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege zu übergeben.

§ 192

Ablehnung der Eröffnung

(1) Das Gericht hat die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen, wenn kein hinreichender Tatverdacht besteht oder wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen.

(2) Der Beschluß ist zu begründen. Er ist dem Beschuldigten und dem Geschädigten mitzuteilen. [^]Avird ein Kollektiv in das Ermittlungsverfahren einbezogen, soll es über die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens unterrichtet werden.

(3) Wird die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, weil der Jugendliche auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit nicht fähig war, sic bei seiner Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, sind die Organe der Jugendhilfe die getroffenen Feststellungen mitzuteilen.

(4) Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen rechtskräftigen Beschluß abgelehnt, kann die Anklage nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder erhoben werden.